

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	11.10.2024
Amt:	2.4 - Musik- und Kunstschule	Drucksachenummer: VIII/0102	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:				
TOP:	Neufassung der Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:	
Kultur-, Schul- und Sportausschuss	am:	12.11.2024		
Finanzausschuss	am:	12.11.2024		
Haupt- und Personalausschuss	am:	20.11.2024		
Stadtrat	am:	02.12.2024		

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro		
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro		
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro		
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerei:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die anliegende Neufassung der Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal.

Begründung:

Die Musik- und Kunstschule beabsichtigt eine Neufassung der einschlägigen Gebührenordnung. § 4 der bisherigen Gebührenordnung wurde hierzu um die neu gefasste Nr. 2 ergänzt.

Ausgangslage:

Im Juni 2022 markierte das sog. Herrenberg- Urteil des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 28. Juni 2022 – B 12 R 3/20 R -, SozR 4-2400 § 7 Nr. 65) einen bedeutenden Wendepunkt für die Beschäftigungen von Lehrkräften an Musikschulen in Deutschland.

Dieses Urteil hat weitreichende Folgen für Musikschulen und deren Lehrkräfte und sorgt für eine Neuordnung der Anstellungsverhältnisse.

Das BSG stellte fest, dass die Arbeitsbedingungen an der Musikschule in vielen Fällen nicht die Voraussetzungen für eine echte selbstständige Tätigkeit bieten. Das heißt, dass diese Honorarkräfte sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden müssen. Für alle anderen Honorarkräfte gilt die Einzelfallentscheidung und unterliegt somit vielfachen Kriterien, die es in der konkreten Ausgestaltung vertraglicher Grundlagen zu erfüllen gilt.

Ziel:

Aus diesem Grund ist u.a. eine Anpassung der Textpassage im § 4 in der Gebührenordnung vorzunehmen, um bei Honorarkräften eine abhängige Beschäftigung auszuschließen und die Einbindung in organisatorische und verwaltungstechnische Abläufe zu unterbinden. Um u.a. das Problem der rechtswidrigen Scheinselbstständigkeit auch künftig auszuschließen, gehen Musikschulen zum einen den Weg, Honorarkräfte- die dies wünschen- in Festanstellungen zu überführen bzw. die Kriterien und Merkmale einer selbstständigen Arbeit mit unternehmerischem Risiko zu erfüllen.

Die in §4 Nr. 2 vorgenommene Ergänzung soll als weitere Maßnahme zur Erfüllung der v.g. Rahmenbedingungen für Honorarkräfte dienen.

Die Zuständigkeit der Vertretung ergibt sich aus § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 6 KVG LSA.

Wir bitten um Zustimmung.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal